

Erste Änderungssatzung zur Satzung Jugendbeirat

Aufgrund der §§ 4c, 5, 8c und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Homburg v.d.Höhe in ihrer Sitzung am 07.09.2017 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung Jugendbeirat wird wie folgt geändert:

1. § 2 - Zusammensetzung und Bildung - wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird das Wort „Delegierten“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

b. Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Mitglieder werden in den weiterführenden allgemeinbildenden Bad Homburger Schulen gewählt (a). Darüber hinaus können vom Jugendbeirat weitere Mitglieder gewählt werden (b).

(a) Die Schulen wählen ihre Mitglieder in einer demokratisch-legitimierten Wahl. Die Sitzverteilung erfolgt nach dem „Hare-Niemeyer-Verfahren“ auf Grundlage der Schülerzahlen (Stichtagsregelung) der Klassen 7 – 13.

(b) Interessierte Jugendliche, die nicht auf eine weiterführende Bad Homburger Schule gehen bzw. die sich bereits in einer Ausbildung befinden, können sich als Jugendbeiratsmitglied beim Jugendbildungswerk bewerben. Das Jugendbildungswerk leitet nach Ablauf der Bewerbungsfrist die Bewerbungen unverzüglich an den Jugendbeirat weiter. Der Jugendbeirat wählt in einer demokratisch-legitimierten Wahl die weiteren Mitglieder. Maximal zwei Sitze werden über dieses Bewerbungs- und Wahlverfahren vergeben.

c. In Abs. 4 wird der letzte Satz wie folgt neugefasst:

Sollte ein Mitglied ausscheiden, wird ein neues Mitglied nachrücken. Je nach dem welches Mitglied ausscheidet, rückt ein gewähltes Mitglied aus den Schulen nach bzw. ein Jugendlicher, der sich nach Abs. 2 lit. (b) beworben hatte.

2. In § 3 - Sitzungen - wird in Abs. 2 Satz 1 das Wort „vierteljährlich“ durch die Wörter „alle 2 Monate“ ersetzt.

3. In § 3 - Sitzungen - wird Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

(6) Die Leitung des Fachbereiches Jugend, Soziales und Wohnen sowie jeweils ein Vertreter des Magistrats, des Jugend-, Sozial- und Integrationsausschuss und des Kultur,- Sport- und Freizeitausschuss können zu den Sitzungen eingeladen werden.

4. In § 6 - Aufgaben des Vorstandes - wird Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

(2) Der Vorsitzende des Jugendbeirats bzw. ein von ihm benannter Vertreter ist beratendes Mitglied im Jugend-, Sozial- und Integrationsausschuss, im Kultur,- Sport- und Freizeitausschuss, im Jugendhilfeausschuss sowie gegebenenfalls in später gebildeten Ausschüssen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Homburg v.d.Höhe, den 07.09.2017

**Der Magistrat
Alexander W. Hetjes
Oberbürgermeister**